

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 852/91 DER KOMMISSION

vom 5. April 1991

über die Ausgleichsentschädigung an die Erzeugerorganisationen für die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1990 an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2886/89 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17a Absatz 10,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird unter bestimmten Bedingungen an die Thunfischerzeugerorganisationen der Gemeinschaft für die im Preisfeststellungszeitraum an die Konservenindustrie gelieferten Thunfischmengen gewährt, wenn in diesem Zeitraum der vierteljährliche Durchschnittspreis auf dem Gemeinschaftsmarkt und der Frei-Grenze-Preis gleichzeitig weniger als 93 % des gemeinschaftlichen Produktionspreises für das betreffende Erzeugnis betragen.

Die Analyse der Lage auf dem Gemeinschaftsmarkt hat ergeben, daß für bestimmte Arten und Aufmachungen des betreffenden Erzeugnisses im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1990 sowohl der vierteljährliche durchschnittliche Marktpreis als auch die Frei-Grenze-Preise nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 weniger als 93 % des geltenden gemeinschaftlichen Produktionspreises betragen, der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3648/89 des Rates vom 27. November 1989 zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die zum industriellen Herstellen von Waren des KN-Codes 1604 bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1990<sup>(3)</sup> festgesetzt worden war.

Die Mengen, die im Sinne von Artikel 17a Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommen, dürfen für das betreffende Vierteljahr in keinem Fall die in Absatz 4 desselben Artikels genannten Grenzen überschreiten.

Sowohl für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg als auch für gestreiften Thunfisch und weißen Thun wurde keine dieser Grenzen überschritten, so daß keine entschädigungsfähigen Höchstmengen festgesetzt zu werden brauchen.

Demgegenüber lagen für Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg die Mengen, die während des maßgeblichen Zeitraums an die Konservenindustrie im Zollgebiet der Gemeinschaft geliefert wurden, über dem Durchschnitt der Mengen, die während

des gleichen Zeitraums der drei zurückliegenden Fischwirtschaftsjahre verkauft und geliefert wurden. Da diese Mengen die in Artikel 17a Absatz 4 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 festgesetzten Grenzen übersteigen, muß für diese Erzeugnisse der Gesamtumfang der für die Entschädigung in Betracht kommenden Mengen begrenzt werden; außerdem muß die Verteilung dieser Mengen auf die betreffenden Erzeugerorganisationen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Erzeugung in demselben Vierteljahr der Fischwirtschaftsjahre 1984 bis 1986 festgelegt werden.

Demnach ist in Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG) Nr. 2381/89 der Kommission vom 2. August 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für Thunfisch für die Konservenindustrie<sup>(4)</sup> die Gewährung der Ausgleichsentschädigung für die betreffenden Erzeugnisse für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1990 zu beschließen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fischereierzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausgleichsentschädigung nach Artikel 17a der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für den Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1990 für die nachstehenden Erzeugnisse im Rahmen der nachstehend festgesetzten Höchstbeträge gewährt :

(in ECU/Tonne)

Erzeugnis	Höchstentschädigungsbetrag im Sinne von Artikel 17a Absatz 3 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg	138
Ganzer Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht bis zu 10 kg	111
Ganzer gestreifter Thunfisch	86
Ganzer weißer Thunfisch	39

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 2. 10. 1989, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 357 vom 7. 12. 1989, S. 6.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 225 vom 3. 8. 1989, S. 33.

*Artikel 2*

(1) Für ganzen Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg wird die für eine Entschädigung in Betracht kommende Gesamtmenge auf 17 371 Tonnen begrenzt.

(2) Diese Gesamtfangmenge wird nach Maßgabe des Anhangs dieser Verordnung auf die einzelnen Erzeugerorganisationen aufgeteilt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. April 1991

*Für die Kommission*

Manuel MARÍN

*Vizepräsident*

---

*ANHANG*

Verteilung der für die Ausgleichsentschädigung in Betracht kommenden Mengen von Gelbflossenthun mit einem Stückgewicht von mehr als 10 kg auf die einzelnen Erzeugerorganisationen sowie Berechnung des Höchstsatzes gemäß Artikel 17a Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81

(in Tonnen)

Erzeugerorganisation	Entschädigungsfähige Höchstmengen zu folgenden Sätzen		Gesamt-mengen
	100 % Artikel 17 a Absatz 6 erster Gedankenstrich	95 % Artikel 17 a Absatz 6 zweiter Gedankenstrich	
Organización de Productores Asociados de Grandes Congeladores (OPAGAC)	4 731	451	5 182
Organización de Productores de Túnidos Congelados (OPTUC)	5 691	544	6 235
Organisation de producteurs de thon congelé (ORTHONGEL)	5 434	520	5 954
Gesamt-mengen	15 856	1 515	17 371